

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

84. Stück, 20.05.1892

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1892.) 84. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 154. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1892, betreffend das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und Bremerhaven und gegenüber Blexen.

### N<sup>o</sup>. 154.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und Bremerhaven und gegenüber Blexen.

Oldenburg, 1892 Mai 14.

Im Höchsten Auftrage erläßt das Staatsministerium im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt auf der Weser auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, die nachfolgenden Vorschriften:

#### §. 1.

Beim Ankern von Schiffen und Flößen in dem besonnten Fahrwasser zwischen Nordenham und Bremerhaven müssen, soweit das Ankern nach den Bestimmungen der §§. 14 und 16 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke bei Bremen (Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1889) überall gestattet ist, die Leitfeuer von Flagbalgerfiel — das hohe Feuer bei km 59,5 und das nie-



drige Feuer bei km 60 unterhalb Flagbalgersiel — bezw. der betreffende Gittermast und der betreffende Aufzugsmast frei von einander gehalten werden.

Außerdem ist beim Ankern von Schiffen und Flößen gegenüber Blexen das Gebiet zwischen dem linken Weiserufer und der durch die Leitfeuer von Flagbalgersiel gebildeten Feuerlinie nordwärts bis zur Spierentonne J und südwärts bis zur Spierentonne K frei zu halten.

§. 2.

Das Befestigen von Schiffen und Flößen an den im §. 1 Absatz 2 gedachten Spierentonnen ist verboten.

§. 3.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

§. 4.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 5. Juni 1888, betreffend Auslegung von Tonnen zur Bezeichnung der Ankerplätze bei Blexen, und vom 23. August 1889, betreffend die Bezeichnung der Ankerplätze bei Blexen, werden aufgehoben.

Oldenburg, 1892 Mai 14.

**Staatsministerium.**

**Departement des Innern.**

Sansen.

Siebenbürgen.